



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 9. Mai 2016

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Wunscharzneimittel - wie gehen Sie vor?

Seit 1. Januar 2011 haben Ihre Patienten die Möglichkeit, ihr gewünschtes Arzneimittel gegen Kostenerstattung zu erhalten (AMNOG¹, sogenannte Mehrkostenregelung).

Wie funktioniert das?

Sie verordnen ein Generikum ohne aut-idem Kreuz oder einen Wirkstoff. Der Patient legt das Rezept in der Apotheke vor. Entspricht das dort abzugebende Arzneimittel nicht dem Wunsch des Patienten, kann er die Abgabe seines Wunscharzneimittels verlangen. Der Patient muss aber den vollen, gesetzlich festgelegten Apothekenabgabepreis bezahlen und erhält dafür eine Rezeptkopie und eine Quittung. Beides reicht er bei seiner Krankenkasse ein und bekommt dann einen Teil der Kosten erstattet.

Die Krankenkasse zieht vom Apothekenverkaufspreis die Rezeptgebühr, Rabatte sowie eine Verwaltungspauschale ab (genaue Beträge sind nur den Krankenkassen bekannt).

Auch wenn der Patient einen Teil der Kosten selbst tragen muss - er bekommt sein gewünschtes Arzneimittel.

Die Apotheken sind über diese Regelung und ihre Umsetzung informiert.

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung.

¹ Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz